

P1 13 11

URTEIL VOM 17. FEBRUAR 2014

KANTONGERICHT WALLIS I. STRAFRECHTLICHE ABTEILUNG

Es wirken mit: Kantonsrichter Dr. Lionel Seeberger, Gerichtsschreiber Dr. Adrian Walpen

in Sachen

Dienststelle für Wald und Landschaft, Verwaltungsstrafbehörde,

gegen

X _____, Beschuldigter und Berufungskläger

Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Wald (WaG),
Kant. Forstgesetz vom 1. Februar 1985 (aFG),
Kantonales Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985

VERFAHREN

A. Auf Strafanzeige des Revierförsters A_____ vom 29. August 2011 hin erklärte die kantonale Dienststelle für Wald und Landschaft X_____ mit Strafbefehl vom 24. November 2011 der wiederholten illegalen Beweidung von Schutzwäldern oder Aufforstungen für schuldig und auferlegte ihm eine Busse von Fr. 2'000.-- sowie die Verfahrenskosten und die Aufwendungen des Revierförsters.

X_____ erhob gegen diesen Strafbefehl am 5. Dezember 2011 (Poststempel) Einsprache, worauf das Bezirksgericht nach durchgeführter Hauptverhandlung am 8. November 2012 folgendes Urteil erliess:

1. X_____ wird der Verletzung von Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Wald vom 04. Oktober 1991 (WaG; 921.0) in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1, 45 Abs. 1 des Kantonalen Forstgesetzes vom 01. Februar 1985 (aFG), sowie Artikel 39 Abs. 1 lit. k) des kantonalen Vollziehungsreglements zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (921.100) für schuldig erkannt.
2. X_____ wird zu einer Busse von Fr. 500.00 verurteilt.
3. Die Gerichtskosten in Höhe von insgesamt Fr. 800.00 werden zu je Fr. 400.00 dem Beschuldigten und dem Staate Wallis auferlegt.

B. Gegen dieses, am 28. Januar 2013 versandte Urteil reichte X_____ am 15. Februar 2013 beim Kantonsgericht Berufung ein, mit dem sinngemässen Antrag, er sei von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen freizusprechen.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft, welcher die Berufung am 19. Februar 2013 zugestellt wurde, liess sich nicht vernehmen.

DAS KANTONGERICHT stellt fest und zieht in Erwägung

1.

1.1 Gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, d.h. des Bezirksrichters als Einzelrichter und des Kreisgerichts als Kollegialgericht (Art. 19 StPO; Art. 12 EGStPO), mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, ist gemäss Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. a der vorliegend anwendbaren Schweizerischen Strafpro-

zessordnung (Art. 454 Abs. 1 StPO) die Berufung zulässig. Diese ist innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils beim erstinstanzlichen Gericht entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils hat die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen und darin anzugeben, inwieweit sie das Urteil anfechtet und dessen Abänderung verlangt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Wird - wie vorliegend - ein erstinstanzliches Urteil weder mündlich noch schriftlich im Dispositiv eröffnet, sondern den Parteien direkt in begründeter Form zugestellt, ist eine Anmeldung der Berufung nicht nötig. Es genügt, dem Berufungsgericht eine Berufungserklärung einzureichen. Dem Berufungskläger stehen hierfür 20 Tage zur Verfügung (BGE 138 IV 157 E. 2).

Berufungsinstanz ist das Kantonsgericht (Art. 14 Abs. 1 EGStPO). Bei Berufungen gegen Urteile der Bezirksrichter kann ein Kantonsrichter allein entscheiden, wenn als Hauptstrafe eine Busse, eine Geldstrafe, eine gemeinnützige Arbeit oder eine bedingte Freiheitsstrafe auszufällen und keine vorausgehende bedingte Freiheitsstrafe zu widerrufen ist (Art. 19 Abs. 2 StPO; Art. 14 Abs. 2 Satz 1 EGStPO). Der Berufungskläger wurde erstinstanzlich zu einer Busse von Fr. 500.-- verurteilt. Das Berufungsgericht kann aufgrund des Verbots der *reformatio in peius* keine höhere Strafe aussprechen, so dass vorliegend ein Kantonsrichter allein zur Beurteilung der Berufung zuständig ist.

1.2 Als erstinstanzlich Verurteilter ist der Beschuldigte zur Berufung legitimiert. Er hat gegen das erstinstanzliche Urteil frist- und formgerecht Berufung erklärt. Auf seine Berufung ist vorbehältlich einer gehörigen Begründung einzutreten.

1.3 Der Berufungskläger hat in der Berufung anzugeben, inwieweit er das Urteil anfechtet und dessen Abänderung verlangt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Dabei hat er genau anzugeben, in welchen Punkten das Urteilsdispositiv zu ändern ist.

Mit der Berufung können im Regelfall Rechtsverletzungen, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 398 Abs. 3 StPO). Bildet ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverlet-

zung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art 398 Abs. 4 StPO).

Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB). Da das kantonale Forstgesetz vom 1. Februar 1985 in Art. 45 Abs. 1 den Verstoss gegen die Vorschriften des Gesetzes und des Vollziehungsreglements mit Busse bis Fr. 10'000.-- bedroht, bildete ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens und es gelten die Einschränkungen von Art. 398 Abs. 4 StPO. Sämtliche Rechtsfragen können demzufolge mit freier Kognition geprüft werden, während sich die Überprüfung auf Willkür beschränkt, sofern die Beweiswürdigung bzw. die Feststellung des Sachverhaltes gerügt wird (Hug, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich u.a. 2010, N. 23 zu Art. 398 StPO; Eugster, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, N. 3 zu Art. 398 StPO). Der Unschuldsvermutung kommt dabei in ihrer Funktion als Beweiswürdigungsregel keine über das Willkürverbot hinausgehende Bedeutung zu (BGE 127 I 38 E. 2a; 124 IV 86 E. 2a). Willkür in der Beweiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3; 137 I 1 E. 2.4).

1.4 Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Das Berufungsgericht fällt bei Eintreten auf die Berufung ein neues Urteil (Art. 408 StPO) oder weist die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück, sofern das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel aufweist, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können (Art. 409 StPO). Die Rechtsmittelinstanz darf jedoch den angefochtenen Entscheid grundsätzlich nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen wurde.

2. Die Anklageschrift hat die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung zu bezeichnen (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Der Anklagegrundsatz dient dem Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und konkretisiert insofern das Prinzip der Ge-

hörs-gewährung (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 EMRK; BGE 120 IV 348 E. 2b). Nach diesem Grundsatz bestimmt die Anklage das Prozessthema. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens können mithin nur Sachverhalte sein, die der beschuldigten Person in der Anklageschrift vorgeworfen werden. Diese muss die Person des Angeklagten sowie die ihm zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise umschreiben, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind (Umgrenzungsfunktion). An diese Anklage ist das Gericht gebunden. Die Anklage fixiert somit das Verfahrens- und Urteilsthema (Immutabilitätsprinzip). Zum anderen vermittelt sie der angeschuldigten Person die für die Durchführung des Verfahrens und die Verteidigung notwendigen Informationen. Sie dient insofern dem Schutz der Verteidigungsrechte des Angeklagten (Informationsfunktion). Beiden Funktionen kommt gleiches Gewicht zu (statt vieler: BGE 126 I 19 E. 2a).

Aus den Akten ergeben sich unterschiedliche Angaben zum Tatzeitpunkt. Während in der Strafanzeige (S. 3), im Schreiben der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 28. Oktober 2011 (S. 13) und im Strafbefehl vom 24. November 2011 (S. 15) der 23. August 2011 als Tatzeitpunkt genannt wird, ist in einem weiteren Schreiben der Dienststelle (S. 22) vom 22. August 2011 die Rede und anlässlich der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz vom 8. November 2012 sprach der Revierförster A_____ vom 21./22. August 2011 (S. 36).

Sind die Anklagevorwürfe in sachlicher und örtlicher Hinsicht detailliert umschrieben, so erlaubt dies eine hinreichende Individualisierung der zu beurteilenden Taten, welche die relative zeitliche Bestimmtheit der Anklage aufzuwiegen vermag, was zur Verneinung einer relevanten Einschränkung in den Verteidigungsrechten des Beschuldigten bzw. einer Verletzung des Fairnessprinzips führen kann (vgl. dazu Bundesgerichtsurteil 6B_830/2008 vom 27. Februar 2009 E. 2.4., vgl. auch Landshut in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N. 28 zu Art. 325 StPO). Dasselbe gilt für vorliegenden Fall, wo es nicht um eine mangelnde zeitliche Bestimmtheit der Anklage geht - der Strafbefehl, welcher als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 StPO), nennt ausdrücklich den 23. August 2011 - sondern um unterschiedliche Angaben zum Tatzeitpunkt in den Akten. Dabei ist entscheidend, dass der Umstand, dass in den Akten verschiedene Daten genannt werden, den Beschwerdeführer in seinen Verteidigungsrechten nicht beschränkt hat, weshalb ihm keinerlei Bedeutung zukommt. Kleinere Ungenauigkeiten in den Orts- und Zeitangaben führen denn nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts

auch nicht zur Unbeachtlichkeit der Anklage (Bundesgerichtsurteil 6B_210/2013 vom 13. Januar 2014 E. 1.2 m.w.H.).

3.

3.1 Dem Berufungskläger wird vorgeworfen, er habe den Weidgang seiner Ziegen im Aufforstungsbiot B_____ auf der C_____ zugelassen.

In der Strafanzeige vom 29. August 2011 (S. 3 f.) wird zum angezeigten Verhalten Folgendes festgehalten:

„Weidgang von Ziegen im Aufforstungsbiot B_____ auf der C_____. Die Beobachtungen wurden von Drittpersonen an den Forstbetrieb gemeldet und dieser bringt dies bei der DWL zu Strafanzeige.

Feststellung:

- die Einzäunung der Tiere ist unfachmännisch
- der Besitzer wurde in den letzten Jahren mehrmals s.&m. verwarnt
- der Besitzer kennt keine Gesetze, oder sie sind ihm egal
- der Besitzer scheint unbelehrbar zu sein
- der Besitzer kennt scheinbar keine Achtung vor öffentlichem Gut
- Ermahnungen werden nicht ernst genommen und verlächelt“

Der Berufungskläger hielt in seiner Stellungnahme vom 8. November 2011 (S. 14) fest, er habe für alle Weideflächen der C_____ einen Pachtvertrag. In diesem Vertrag seien keine Flächen vorgesehen, die nicht beweidet werden dürften. Trotzdem habe er die ganzen kleinen, vertrockneten Arven ausgezäunt. Er beweidet den Schutzwald also nicht. Für Schafe und Ziegen von anderen Alpen, die diesen Herbst (Anmerkung: Herbst 2011) zu Hunderten auf der C_____ herumgestreunt seien, übernehme er selbstverständlich keine Verantwortung.

In seiner Einsprache vom 2. Dezember 2011 gegen den Strafbefehl vom 24. November 2011 führte der Berufungskläger aus, es gebe keine 100%-ige Sicherheit, dass Nutztiere nicht in den Schutzwald laufen würden. Er könne unmöglich alle Schutzwälder auszäunen. Seit der ersten Verurteilung im Jahre 2008 habe er mehr als 1000 Tiere gesömmert. Eine zweite Übertretung nach so langer Zeit bei so vielen Tieren könne nicht als grobfahrlässiges Handeln gewertet werden. Wenn zwei Übertretungen in drei Jahren als grobfahrlässig gelten würden, sei eine professionelle Ziegenhaltung im D_____ nicht möglich. Mit dem strengen Forstgesetz werde indirekt die Verbuchung gefördert. Für Tiere anderer Alpen übernehme er keine Verantwortung. Er habe keine Ziege mit weissen Ohren.

Nicht bestritten wurden die im Strafbefehl vom 24. November 2011 gemachten Feststellungen, dass die fragliche Fläche im Perimeter des Aufforstungs- und Verbauprojektes E_____ liegt, dass auf den betroffenen Flächen keine schädlichen Nebenbenutzungen stattfinden dürfen, dass sich zur fraglichen Zeit Ziegen in diesem Gebiet aufhielten und dass der vom Beschwerdeführer erstellte Zaun aus einem normalen Hütendraht bestand, welcher für die Haltung von Ziegen völlig ungenügend war. Aktenkundig ist zudem, dass der Beschwerdeführer durch die Schreiben des zuständigen Revierförsters vom 17. Juli 2007 und 29. Mai 2008 darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Beweidungen illegal sind und dass er wegen desselben Delikts bereits am 27. November 2008 mit Strafscheid rechtskräftig verurteilt wurde. Vor diesem Hintergrund geht es letztlich nur noch um die Frage, ob die Feststellung der Vorinstanz, dass es sich bei den fraglichen Ziegen um solche des Beschwerdeführers handelte, willkürlich ist.

3.2 Das Bezirksgericht sah es als erwiesen, dass F_____ am 21./22. August 2011 gesehen habe, wie zwei dem X_____ gehörende Ziegen im Aufforstungsgebiet B_____ auf Gebiet der Gemeinde G_____ geweidet hätten.

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO).

Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Demgegenüber führen allfällige abstrakte theoretische Zweifel nicht zum Freispruch, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Sodann können auch indirekte, mittelbare Beweise, sog. Anzeichen oder Indizien, einen für die Beweisführung bedeutenden Schluss erlauben. Beim Indizienbeweis wird mithin vermutet, dass eine nicht bewiesene Tatsache gegeben ist, weil sich diese Schlussfolgerung aus bewiesenen Tatsachen (Indizien) nach der Lebenserfahrung aufdrängt (vgl. Hau-

ser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel 2005, § 59 N. 14; Bundesgerichtsurteile 6B_297/2007 vom 5. September 2007 E. 3.4, 6B_781/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 3.2).

Die blossе Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der den Beschuldigten begünstigende Grundsatz „in dubio pro reo“ zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel, so muss es von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage ausgehen und den Beschuldigten gegebenenfalls freisprechen (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO).

Abgesehen davon findet der Grundsatz „in dubio pro reo“ als Beweislastregel ohnehin keine Anwendung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Beschuldigte sie sonstwie glaubhaft macht (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SU120041 vom 8. Mai 2013 E. 6.4.9; Trechsel, SJZ 1981 S. 320).

3.3 Was der Berufungskläger gegen die Feststellung der Vorinstanz, F_____ habe am 21./22. August 2011 gesehen, wie zwei dem X_____ gehörende Ziegen im Aufforstungsbiet B_____ auf Gebiet der Gemeinde G_____ geweidet hätten, vorbringt, ist aus nachstehenden Gründen unbehelflich.

Es ist unbestritten, dass der Berufungskläger die gesamte C_____ zur ausschliesslichen Nutzung gepachtet hatte. Der Berufungskläger bestätigte anlässlich der Hauptverhandlung zudem zumindest, dass er zum fraglichen Zeitpunkt noch einige wenige Ziegen gehabt habe und dass er nicht wisse, wo sich diese am 23. August 2011 befunden hätten. Es könne passieren, dass sich einzelne Ziegen in derartig verbotene Gebiete begeben würden.

Der Revierförster A_____ wurde anlässlich der Hauptverhandlung vom 8. November 2012 vom Bezirksgericht als Zeuge befragt (S. 36 f.). Er konnte zwar nicht be-

stätigen, dass es sich um die Ziegen des Beschwerdeführers handelte, hielt aber fest, dass er keine Kenntnis davon habe, dass sich in diesem Gebiet Ziegen eines anderen Besitzers befinden würden. Es könne sich auch um von X_____ eingemietete Ziegen handeln. Soweit er wisse, gebe es im D_____ 2-3 Schwarzhalsziegenzüchter. Er glaube nicht, dass dort [im fraglichen Gebiet] jemals ein anderer die Ziegen habe weiden lassen. Auf die Frage des Beschwerdeführers, ob er wisse, dass ein Züchter in G_____ auch sog. Strahlenziegen besitze, führte A_____ aus, er wisse, dass es noch zwei Halter mit Zwergziegen habe.

Der vom Revierförster genannte Zeuge, F_____, führte im Rahmen der Einvernahme durch das Bezirksgericht aus, er habe mehrmals Ziegen im fraglichen Aufforstungsgebiet gesehen. Er habe die Fotos, welche sich in den Akten befinden, gemacht. Er habe angenommen, dass es sich bei den fotografierten Ziegen um diejenigen von X_____ handle. Er wisse, dass X_____ die gesamte Alpe gemietet und dort Tiere habe (S. 38).

Während der Berufungskläger in seiner Stellungnahme vom 8. November 2011 (S. 4) noch primär damit argumentierte, er sei aufgrund des Pachtvertrages zur Beweidung des gesamten Gebietes „B_____“ berechtigt, führte er in seiner Einsprache gegen den Strafbefehl (S. 17) unter anderem aus, es gebe keine 100%-ige Sicherheit, dass Nutztiere nicht in den Schutzwald laufen würden. Er könne unmöglich alle Schutzwälder auszäunen. Seit seiner ersten Verurteilung vom Jahr 2008 seien drei Jahre vergangen. In dieser Zeit habe er mehr als 1000 Tiere gesömmert. Eine zweite Übertretung nach so langer Zeit bei so vielen Tieren könne nicht als grobfahrlässiges Handeln gewertet werden. Der Berufungskläger machte zwar jeweils geltend, für Tiere anderer Alpen übernehme er keine Verantwortung. Er gab aber selbst anlässlich der Hauptverhandlung vom 8. November 2012 noch an, er habe im Zeitpunkt, als er über den Vorfall informiert worden sei, nicht mehr nachvollziehen resp. kontrollieren können, ob es sich um seine Ziegen gehandelt hätte (S. 39). Erst nachdem er aufgrund der anlässlich der Hauptverhandlung gemachten Aussagen des Revierförsters festgestellt hatte, dass dieser lediglich aufgrund der ausschliesslichen Nutzung der Alpe durch den Berufungskläger darauf schloss, dass es sich um seine Ziegen handeln müsse, dies aber so nicht bezeugen konnte, machte der Berufungskläger in seiner Berufungsschrift erstmals geltend, durch Vergleich mit Fotos seiner damaligen Ziegen habe er herausgefunden, dass keine der Ziegen auf den Beweisphotos ihm gehören würden. Wie die übrigen, mit der Berufung neu vorgebrachten Behauptungen ist auch diese gestützt auf

Art. 398 Abs. 4 StPO unbeachtlich. Sie zeigt allerdings, dass das Aussageverhalten des Berufungsklägers ausweichend, wenig konstant und nicht wahrheitsgesteuert, mithin wenig glaubwürdig ist.

Auch die Behauptung, dass Schafe und Ziegen anderer Alpen zu Hunderten auf der C_____ herumgestreunt seien, ist nicht glaubhaft. Wie unter E. 3.2 ausgeführt, muss die Anklagebehörde nicht jede Schutzbehauptung durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegen. Neben der reinen Behauptung des Beschwerdeführers bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich Ziegen Dritter auf der ausschliesslich von ihm gepachteten C_____ aufgehalten hätten. Aufgrund seines exklusiven Pachtrechts hätte der Berufungskläger eine solche extensive Mitnutzung wohl auch kaum geduldet.

Inwiefern die Vorinstanz die Beweise willkürlich gewürdigt haben soll, legt der Berufungskläger ohnehin nicht substantiiert dar. Er setzt sich mit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung und den Akten nicht auseinander, sondern beschränkt sich darauf, eigene Behauptungen aufzustellen. Er legt in der Berufung nur seine Sicht der Dinge dar, ohne aufzuzeigen, inwiefern die Erwägungen im angefochtenen Entscheid unhaltbar sein könnten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Berufungskläger mit seinen Ausführungen keine Willkür hinsichtlich des Beweisergebnisses und keinen Verstoss gegen die Unschuldsvermutung darzutun vermag. Die Beweiswürdigung bzw. die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz, die zum Ergebnis kam, der eingeklagte Sachverhalt sei erstellt, ist weder offensichtlich unrichtig (bzw. willkürlich) noch beruht er auf einer Rechtsverletzung, weshalb er diesem Urteil zugrunde zu legen ist. Anzumerken bleibt, dass die erstinstanzliche Beweiswürdigung selbst bei umfassender Kognition des Berufungsgerichts nicht zu bestanden wäre. Der Berufungskläger verfügte über die ausschliesslichen Alpnutzungsrechte, er hat dort oben zugegebenermassen Ziegen gesömmert und für eine unberechtigte Mitnutzung bestehen keinerlei Anhaltspunkte; insbesondere erscheinen die vom Berufungskläger in verschiedenen Variationen vorgebrachten Einwände nicht glaubhaft. Unter diesen Umständen besteht für das Kantonsgericht kein vernünftiger Zweifel, dass es sich bei den beiden strittigen Ziegen um solche handelte, welche der Berufungskläger auf der C_____ sömmerte.

4.

4.1 Gemäss Art. 16 WaG sind Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Art. 4 darstellen, jedoch die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, unzulässig. Art. 14 Abs. 1 des Kantonalen Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 (aFG) - in Kraft bis 31. Dezember 2011 - sah als Ausführungsbestimmung vor, dass Nebennutzungen, die eine gute Waldwirtschaft beeinträchtigen, wie insbesondere der Weidgang und die Streunutzung in den Schutzwaldungen zu untersagen sind. Art. 39 lit. k des Kantonalen Vollziehungsreglements zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 - in Kraft bis 31. Dezember 2012 - sieht vor, dass das Departement die vorsätzliche oder fahrlässige waldschädliche Nebennutzung in Aufforstungen mit einer Busse bis Fr. 10'000.-- bestrafen kann.

Am 1. Januar 2012 trat das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 in Kraft, mit welchem das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 aufgehoben wurde. Gemäss Art. 27 des neuen Gesetzes erfordern nachteilige Nutzungen des Waldes, die aufgrund ihres geringen Ausmasses keiner Rodungsbewilligung bedürfen, jedoch die Erfüllung der Waldfunktionen beeinträchtigen oder gefährden, eine Ausnahmegewilligung durch die Dienststelle sowie das Einverständnis der betroffenen Waldeigentümer. Wer gegen die Vorschriften des neuen Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft.

4.2 Unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots kommt grundsätzlich das zum Tatzeitpunkt geltende (materielle) Recht zur Anwendung (Art. 2 Abs. 1 StGB). Art. 2 Abs. 2 StGB sieht allerdings vor, dass das neue Recht anwendbar ist, wenn es für den Täter das mildere ist als das zum Zeitpunkt der Tat geltende Recht (lex mitior). Unter Geltung des neuen Rechts „beurteilt“ ist eine Tat nur, wenn nach der Gesetzesrevision ein Sachurteil ergeht, sei es auch - wie vorliegend im Berufungsverfahren - nicht das erste (Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, N. 7 zu Art. 2 StGB).

Die Frage, ob Art. 2 Abs. 2 StGB auch auf Verwaltungsstrafrecht anzuwenden ist, ist in Lehre und Rechtsprechung umstritten (s. dazu Trechsel/Vest, a.a.O., N. 10 zu Art. 2 StGB m.w.H.), kann vorliegend allerdings offen bleiben, da - wie nachfolgend gezeigt wird, mit dem neuen Recht keine lex mitior erlassen wurde.

Das Anknüpfungskriterium der *lex mitior* erfordert einen Vergleich der konkurrierenden Strafbestimmungen und ergibt sich aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Vorschriften des Besonderen Teils bzw. des Nebenstrafrechts und des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. Zur Ermittlung des milderen Rechts hat der Richter aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Falls nach objektiven Massstäben zu prüfen, nach welchem der beiden Rechte der Täter besser wegkommt. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht (Grundsatz der Alternativität). Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (zum Ganzen BGE 134 IV 82 E. 6.2).

Steht fest, dass die Strafbarkeit des fraglichen Verhaltens unter neuem Recht fortbesteht, sind die gesetzlichen Strafrahmen bzw. Sanktionen zu vergleichen. Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach einem objektiven Massstab zu richten (Grundsatz der Objektivität). Massgebend ist, welches die nach dem Gesetz gefundene, objektiv günstigere Rechtslage darstellt, nicht etwa der subjektive Gesichtspunkt, welche Sanktion dem Täter persönlich als vorteilhafter erscheint. Da die Schwere der Rechtsfolgen und der damit verbundene Vorwurf entscheiden, kann es bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts nicht auf die tatsächlichen Auswirkungen auf den Täter ankommen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2 m.w.H.).

Unter dem in der Zwischenzeit aufgehobenen Forstgesetz und dem ausführenden Vollziehungsreglement war die dem Beschuldigten vorgeworfene Tathandlung mit einer Busse bis Fr. 10'000.-- bedroht. Das neue Gesetz über den Wald und die Naturgefahren und die dazugehörige Verordnung sehen demgegenüber eine Busse von bis zu Fr. 20'000.-- vor. Das neue Recht ist für den Beschwerdeführer somit nicht das günstigere. Aufgrund des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots bleibt es vorliegend bei der Anwendung des Forstgesetzes und des Vollziehungsreglements zum Forstgesetz.

4.3 Die rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz wurde vom Beschwerdeführer nicht bemängelt. Es kann auf die diesbezüglichen Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden.

4.4 Die Vorinstanz hat die Strafzumessung gestützt auf Art. 47 StGB statt auf den für Übertretungen geltenden Art. 106 Abs. 3 StGB vorgenommen. Der Anwendungsbereich der Art. 103 ff. StGB zu den Übertretungen erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Übertretungen des eidgenössischen Nebenstrafrechts (Art. 333 StGB) und des

kantonalen Rechts (Art. 335 StGB) (Heimgartner, in: Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. A., Basel 2013, N. 21 zu Vor Art. 103 StGB; Trechsel/Bertossa, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, N. 4 zu Art. 103 StGB).

Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht die Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Für die Festsetzung der Bussenhöhe sind nach wie vor primär das Verschulden und sekundär die finanziellen Verhältnisse massgebend. Wie beim von der Vorinstanz angewendeten Art. 47 StGB ist bei der Anwendung von Art. 106 Abs. 3 StGB das Verschulden zu bestimmen. Es sind somit die tatbezogenen und täterbezogenen Komponenten zu beachten (Heimgartner, a.a.O., N. 20 zu Art. 106 StGB). Es kann auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, die vom Berufungskläger nicht beanstandet wurden.

Da monetäre Strafen Personen je nach ihren finanziellen Verhältnissen in unterschiedlichem Mass treffen, ist die Bussenhöhe so zu bemessen, dass der Täter sie in einer Intensität spürt, die seinem Verschulden entspricht. Der Richter hat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verurteilten zu würdigen, was allerdings in der Praxis häufig nicht getan wird (Heimgartner, a.a.O., N. 21 ff. zu Art. 106 StGB). Aus den Akten ergeben sich keinerlei Angaben zu den finanziellen Verhältnissen des Berufungsklägers. Da die Vorinstanz die Busse auf Fr. 500.-- reduziert und damit ausgesprochen tief bemessen hat, so dass die Busse selbst bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen angemessen erschiene, kann auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zu neuem Entscheid verzichtet werden. Die Höhe der ausgefallten Busse wurde denn auch von keiner Seite beanstandet.

Nach dem Gesagten ist die Berufung abzuweisen und der Schuldspruch der Vorinstanz sowie die verhängte Busse in der Höhe von Fr. 500.-- zu bestätigen.

4.5 Art. 106 Abs. 2 StGB sieht vor, dass der Richter im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten ausspricht. Diese ist vorliegend auf 5 Tage festzusetzen.

5.

5.1 Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten oder anderer Behörden, namentlich der Polizei, fallen (Art. 422 StPO). Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Teilfreispruch hat sie die Kosten unter Vorbehalt, dass sie die Einleitung des Verfahrens nicht rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO), anteilmässig, d.h. im Rahmen des Schuldspruchs zu tragen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich nach dem Verfahrensausgang; bei einem Teilfreispruch ist zu prüfen, ob die beschuldigte Person eine Entschädigung für die Taten, die mit einem Freispruch endeten, beanspruchen kann (Art. 429, 433 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, S. 1329 Art. 437). Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO). Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Im Wallis gilt das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009.

5.2 Der Beschuldigte wurde sowohl erst- als auch zweitinstanzlich in Abweisung der Berufung verurteilt, weshalb er sämtliche Verfahrenskosten zu tragen hat. Demzufolge steht ihm keine Parteientschädigung zu.

5.3 Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten auf Fr. 800.-- festgesetzt und sie zu je Fr. 400.-- dem Beschuldigten und dem Staate Wallis auferlegt. Die Gebühr bewegt sich im Rahmen des Tarifs, weshalb für das Kantonsgericht kein Anlass besteht, hier eine Änderung vorzunehmen, zumal der Beschuldigte dazu keine Beanstandungen vorgebracht hat.

Die Gerichtsgebühr wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 f. GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht bewegt sich die Gebühr zwischen einem Minimum von Fr. 380.-- und einem Maximum von Fr. 5'000.-- (Art. 22 lit. f GTar). Vorliegend handelt es sich nicht um ein umfangreiches Dossier und das Verfahren konnte ohne Verhandlung durchgeführt werden. Mit Rücksicht auf die angeführten Bemessungskriterien erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- angemessen.

DEMNACH WIRD ERKANNT:

- in Abweisung der Berufung –

1. X_____ wird der Verletzung von Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1, 45 Abs. 1 des kantonalen Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 (aFG) sowie Artikel 39 lit. k des Vollziehungsreglements zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 für schuldig erkannt.
2. X_____ wird zu einer Busse von Fr. 500.-- verurteilt. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen.
3. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 800.-- werden zu je Fr. 400.-- X_____ und dem Staat Wallis auferlegt.
4. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens von Fr. 600.-- werden X_____ auferlegt.
5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 17. Februar 2014